

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Rittal AG Neuenhof

1. Allgemeines

Die Angebote der Rittal AG richten sich ausschliesslich an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten insoweit die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Durch den Abschluss eines Vertrags mit uns erklärt sich der Besteller mit den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen durch uns bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller. Unsere Lieferungen und Leistungen entsprechen den geltenden Schweizer Bestimmungen und Standards entsprechend der technischen Produktbeschreibung. Für die Einhaltung anderer nationaler Bestimmungen übernehmen wir keine Gewähr. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

2. Vertragserklärungen

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zwischen uns und dem Besteller kommt nur dann ein Vertrag zustande, wenn wir die Bestellung schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) bestätigen (Auftragsbestätigung) oder wenn der Besteller unser schriftliches Angebot innert der von uns im Angebot gesetzten Annahmefrist schriftlich annimmt. Ein Vertrag kommt ebenfalls zustande, wenn wir die Auslieferung nach Auftragserteilung ohne gesonderte Bestätigung vornehmen. Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Wir sind jederzeit berechtigt, unsere Produkte und Leistungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits gelieferten Produkten vorzunehmen. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn sie in der technischen Produktbeschreibung enthalten sind oder ausdrücklich vereinbart werden. Für die Auftragsannahme, den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt ist ausschliesslich unsere Auftragsbestätigung in Textform massgebend. Bei Bestellungen über Internet stellt eine nach der Bestellung versendete automatisierte Bestelleingangsbestätigung keine Vertragserklärung dar.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Unsere Preise verstehen sich gemäss den Bedingungen unserer beim Vertragsabschluss gültigen Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sie gelten „ab Werk“ (EXW Incoterms 2010), d. h. zuzüglich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Versicherung und Mehrwertsteuer sowie zuzüglich Verpackung. Die Mehrwertsteuer wird von uns mit dem am Tag der Leistung geltenden

Satz berechnet.

Allfällige Preisanpassungen werden dem Besteller frühzeitig und in geeigneter Weise bekanntgegeben. Im Falle von Preisanpassungen gelten grundsätzlich die aktuell zum Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung gültigen Preise. Wir behalten uns hingegen vor, bei Bestellungen, die nach bekanntgegebener Preisanpassung aufgegeben werden und die das Bestellvolumen, welches der Besteller bis zum Eintritt der Preisanpassung erfahrungsgemäss benötigt, überschreitet, für die über das bis zum Eintritt der Preisanpassung benötigte Bestellvolumen geordnete Waren den angepassten Preis zu berechnen. Wird nach Bekanntgabe der Preisanpassung also ein Bestellvolumen in Auftrag gegeben, dass bspw. dem Jahresbedarf des Bestellers entspricht, so wird für diejenige Waren, die der Besteller ab Eingang der Bestellung bis zum Eintritt der Preisanpassung erfahrungsgemäss benötigt, der aktuell zum Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung gültige Preis berechnet. Für das restliche Bestellvolumen wird hingegen der angekündigte angepasste Preis berechnet.

Bei Angaben von Verpackungseinheiten (VE) gilt der angegebene Preis pro VE. Kosten für Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme von Anlagen berechnen wir nach Aufwand. Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als drei Monate nach Vertragsschluss, sind wir berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor Ausführung der Leistung oder Auslieferung der Ware, den Preis der Ware oder Leistung in der Weise anzupassen, wie es aufgrund der allgemeinen ausserhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkurschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Zulieferern nötig ist. Bei Lieferungen oder Leistungen innerhalb von drei Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Bei Rahmenverträgen mit Preisvereinbarungen beginnt die Dreimonatsfrist mit Abschluss des Rahmenvertrages zu laufen. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Besteller den Rechnungsbetrag innert 30 Tagen nach Rechnungserstellung an uns zu zahlen.

4. Lieferfrist

Der Beginn und die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferfrist setzen die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Wird eine vereinbarte Lieferfrist aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, hat uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Erfolgt die Leistung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will der Besteller deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns dies zuvor schriftlich unter ausdrücklicher Aufforderung zur Leistung, verbunden mit einer angemessenen weiteren Nachfrist, anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zu-

rücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht. Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Kann ein vereinbarter Liefertermin aus von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, weil wir trotz ordnungsgemässer kongruenter Eindeckung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss von unseren eigenen Lieferanten beliefert worden sind, so sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen angemessen zu verlängern. Haben wir den Besteller über das Leistungshindernis ordnungsgemäss informiert und ist es nicht nur von vorübergehender Natur, sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch sonstige nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen unseres Montagepersonals zu tragen.

5. Versand und Gefahrenübergang

Unsere Lieferungen erfolgen „ab Werk“ (EXW Incoterms 2010). Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, versenden wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers; dabei bestimmen wir die Versandart, den Versandweg, die Art der Spedition und den Frachtführer. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Verladung in unserem Lager oder, wenn die Ware nicht versandt werden kann oder soll, mit der Absendung der Anzeige über unsere Lieferbereitschaft auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir andere Leistungen, wie Transportkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen haben. Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz und/oder Transportmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben, werden Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel nicht zurückgenommen. Durch besondere Versandwünsche des Bestellers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Teillieferungen unsererseits und entsprechende Abrechnungen sind zulässig. Bei Abrufaufträgen hat der Besteller die Ware, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, in ungefähr gleichen Monatsmengen abzunehmen. Die gesamte Auftragsmenge gilt einen Monat nach Ablauf der für den Abruf vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung zwölf Monate nach Vertragsschluss, als abgerufen. Nimmt der Besteller eine ihm obliegende Einteilung der bestellten Waren nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der für die Einteilung vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch uns vor,

dürfen wir die Ware nach unserer Wahl und auf Kosten des Bestellers einteilen und liefern. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Mengen sind zulässig.

6. Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt, welche eine Vertragserfüllung unsererseits nachträglich verunmöglicht, erlischt unser Vertrag mit dem Besteller und unsere Lieferpflichten entfallen. Vom Kunden bereits geleistete Zahlungen bezahlen wir in diesem Fall zurück. Das gleiche gilt bei nachträglicher Leistungsunmöglichkeit wegen Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen oder Verkehrs- oder Betriebsstörungen. Tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Dokumentation und Software

Die Urheberrechte in Bezug auf Software und/oder Software in Festwertspeichern, die in die Waren eingebaut ist oder zur Nutzung mit denselben bereitgestellt wird („Software“), sowie die Urheberrechte an der zusammen mit den Waren zur Verfügung gestellten Dokumentation („Dokumentation“) verbleiben bei Rittal AG als Verkäufer und wird hiermit nicht auf den Käufer übertragen. Vorbehaltlich einer anderslautenden Abrede im Einzelfall wird dem Käufer hiermit eine nicht-ausschliessliche, gebührenfreie Urheberrechtsslizenz zur Nutzung der Software und Dokumentation in Verbindung mit den Waren eingeräumt, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Software und Dokumentation (ausser soweit ausdrücklich gemäss anwendbarem Recht zulässig) nicht vervielfältigt werden und der Käufer die Software und Dokumentation streng vertraulich behandelt und sie nicht Dritten gegenüber offen legt oder anderen Zugang zu der Software und Dokumentation (mit Ausnahme der Standardbetriebs- und Wartungsbücher des Verkäufers) erlaubt. Der Käufer kann die vorerwähnte Lizenz an eine andere Partei, welche die Waren kauft, mietet oder pachtet, übertragen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die andere Partei sich damit einverstanden erklärt und schriftlich dazu verpflichtet, an die Bestimmungen dieser Ziffer 7 gebunden zu sein. Rittal AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen bleiben Eigentümer sämtlicher Erfindungen, Designs und Prozesse, die von ihnen hergestellt oder entwickelt wurden, und, mit Ausnahme der in dieser Ziffer 7 genannten, werden hiermit keine Rechte an geistigem Eigentum an den Käufer bzw. Besteller eingeräumt.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller die Ware unsachgemäss einsetzt. Auf schriftliche Mängelanzeige des Bestellers hin, welche innerhalb der vorgenannten Gewährleistungsfrist bei uns eingehen muss, werden wir die Ware oder Teile davon, welche infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder dem Fehlen von zugesicherten Eigenschaften

bis zum Ablauf der vorgenannten Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, aus unserer Wahl entweder reparieren (nachbessern) oder ersetzen. Von unserer Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind in jedem Fall Schäden, die nicht nachweislich infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung sowie infolge anderer Gründe, die nicht von uns zu vertreten sind. Ebenso übernehmen wir für Folgeschäden keine Gewährleistung oder Haftung. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von 12 Monaten seit dem Abgang der Lieferung ab Werk.

9. Haftungsbeschränkung

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung in Ziffer 8 hinausgehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Soweit unsere vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt, ein Schadenersatzanspruch nach dem Produkthaftungspflichtgesetz besteht oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Die Abtretung der in Ziffern 8s geregelten Ansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir sind ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Bestellers für die von uns an den Besteller verkauften Waren einen Eigentumsvorbehalt im massgebenden schweizerischen oder ausländischen Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen

11. Produktangaben

Für die Ausführungen aller Rittal-Produkte gelten unsere „allgemeinen technischen Hinweise“ im Handbuch, die wir dem Besteller auf Wunsch gerne zusenden. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Produkte und Leistungen auf ihre Eignung für den vorgesehenen Gebrauch selbst zu prüfen.

12. Ersatzteilbelieferung

Soweit wir zur Belieferung mit Ersatzteilen verpflichtet sind, so erstreckt sich diese Pflicht nach Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht auf Originalersatzteile. Wir sind vielmehr auch berechtigt, dem Besteller funktionsgleiche Ersatzteile zu liefern oder ihm eine anderweitige Bezugsquelle mitzuteilen.

13. Rücktritts-/Kündigungsrecht

Wir haben das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag

zurückzutreten, wenn der Besteller die Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens über sein Vermögen beantragt oder wenn ein solches Verfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet wird oder uns bekannt wird, dass der Besteller bei Vertragsabschluss als kreditwürdig eingestuft wurde oder der Besteller seinen Geschäftsbetrieb einstellt. Bei Dauerlieferverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur ausserordentlichen fristlosen Kündigung.

14. Gerichtsstand, Rechtswahl, Wirksamkeitsklausel

Gerichtsstand ist für beide Parteien 5432 Neuenhof, Schweiz; erheben wir Klage, so gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Schweizer Recht, die Anwendung des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (CISG) ist ausgeschlossen

Besondere Regelungen für Werkleistungen

15. Subunternehmer

Im Falle der Beauftragung von Montageleistungen sind wir berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

16. Mitwirkungspflichten des Bestellers bei Aufstellung und Montage

Ist die Aufstellung oder Montage beauftragt, ist der Besteller zu folgenden Mitwirkungshandlungen verpflichtet:
Der Besteller hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch uns auf seine Kosten alle erforderlichen Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten zu erledigen. Er hat darüber hinaus die erforderlichen Fach- und Hilfskräfte sowie Baustoffe und Werkzeuge, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel sowie Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschliesslich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat ferner bei der Montage Sorge zu tragen für die Aufbewahrung von zur Aufstellung bzw. Montage erforderlichen Materialien wie Maschinenteilen, Apparaturen und Werkzeugen. Er ist verpflichtet, hierfür ausreichend grosse, geeignete, trockene und verschliessbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume zu stellen. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände an der Montagestelle erforderlich sind, sind beizustellen. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie erforderliche statische Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Abnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderlich werdende Reisen unseres Montagepersonals zu tragen.

17. Sonderanfertigungen

Bei Sonderanfertigungen im Auftrag des Bestellers ist dieser nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, gegen volle Entschädigung der von Rittal AG bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung der Rittal AG vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle der Nichtabnahme von nach Kundenspezifikationen angefertigten Produkten sind wir berechtigt, die Produkte nach erfolgreicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung auf Kosten des Bestellers zu entsorgen.

18. Genehmigung

Im Falle der Beauftragung von Montageleistungen gilt das Folgende: Verlangen wir nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Genehmigung der Leistung, so hat der Besteller sie binnen 10 Kalendertagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders zu genehmigen. Die Genehmigung kann nur wegen erheblichen Mängeln bis zur Beseitigung verweigert werden. Liegt ein erheblicher Mangel vor, so werden wir die Mängel nach Massgabe der Vorschriften von Ziffer 8 beheben. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wird keine Genehmigung verlangt, so gilt die Leistung als genehmigt mit Ablauf von 30 Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Wird keine Genehmigung verlangt und hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Genehmigung nach Ablauf von 6 Kalendertagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Vorbehalte wegen Mängeln hat der Besteller spätestens innert den in dieser Ziffer 18 bezeichneten Fristen geltend zu machen. In jedem Fall verjähren alle Ansprüche für jegliche Mängel 12 Monate nach der Ablieferung der Leistung an den Besteller. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, vorbehalten bleibt ein früherer Gefahrübergang auf den Besteller nach Massgabe von Ziffer 5 hiervoor.

(Stand: Oktober 2013)

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Rittal AG: www.rittal.ch/agb

Rittal AG

Ringstrasse 1
5432 Neuenhof
Tel. +41 (0)56 416 06 00
Fax +41 (0)56 416 06 66
E-Mail: rittal@rittal.ch www.rittal.ch